

## Lombardium-Krise entpuppt sich zur Katastrophe

Die Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft wendet sich unter Ankündigung von rechtlichen Zwangsmaßnahmen gegen ihre Anleger und fordert offenbar tatsächlich nach der Hiobsbotschaft vom gestrigen Tage, in welchem mehr oder minder direkt der annähernde Radikalverlust für die Anleger hinsichtlich ihres Anlagekapitals bekannt gegeben wurde auch bereits an die Anleger ausgezahlter Gelder zurück!

Sollte sich dieses Szenario nicht als schlechter Scherz herausstellen, sondern als ernsthaftes Rechtsansinnen, wird hier für die Anleger das „worst-case-Szenario“ zur Realität.

Offensichtlich mutet die Gesellschaft nach wochen- und monatelanger Funkstille ihren Anlegern nunmehr in täglicher Taktfrequenz Katastrophenmeldungen zu.

Unbestritten ist allerdings in der Tat, dass in dem Vertragswerk die periodischen Auszahlungen nicht als so genannte „Zinsen“ qualifiziert sind, sondern als vorweggenommene Gewinnausschüttungen.

Sollte für den hier offensichtlich eingetretenen Fall in dem Berechnungszeitraum der vorab ausgezahlten Gewinnausschüttung kein tatsächlicher Gewinn entstanden sein, sind Rückzahlungsansprüche diesbezüglich nicht von vornherein ausgeschlossen aber unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben nach § 242 BGB, jedoch höchst bedenklich und zumindest moralisch unerträglich.

Sollten die betroffenen Anleger tatsächlich flächendeckend, wie hier zu vermuten ist, neben dem angekündigten Verlust in ihrer Geldanlage zu bezifferten Rückzahlungen aufgefordert werden, empfehlen wir dem Anleger dringendst dies nicht stillschweigend zu dulden, sondern von jedweden Zahlungen vorab einer anwaltlichen Überprüfung eines angeblichen Rechtsgrundes Abstand zu nehmen.

Bereits vorab der konkreten Prüfung der Sach- und Rechtslage diesbezüglich im Einzelfall werden wir hier sämtliche juristische Einreden und Einwendungen gegen Rückforderungsansprüche prüfen und gegenüber der Ersten Oderfelder Beteiligungsgesellschaft sowie, notwendigenfalls, auch gegenüber der Lombardium Classic 3 geltend machen und falls erforderlich einer gerichtlichen Überprüfung zuführen.

Es kann nicht hingenommen werden, dass Anlegergelder nahezu in dreistelliger Millionenhöhe verschwinden oder wirtschaftlich vernichtet werden und dann zusätzlich die Anleger für diese nicht durch sie selbst zu verantwortete Inkompetenz oder wirtschaftlichen Misserfolge letzte finanzielle Reserven zuschießen sollen, statt Geld zurückzuerhalten.

Spätestens im Rahmen dieser nunmehr im Raume stehenden Rückzahlungsbegehren ist neben den höchst bedenklichen vertraglichen Rechtsgrundlagen die tatsächliche Situation der Massenvernichtung von Anlegergeldern in exorbitanter Millionenhöhe zwingend juristisch aufklärungsbedürftig.

Für viele Anleger entwickelt sich so bedauerlicherweise ein Verlustgeschäft zur existenzgefährdenden Vermögenskrise.

Diese gilt es abzuwenden und die einzige aus unserer Sicht **realistische „Rettungslösung“** ist nunmehr die Aufklärung der Frage der Beraterhaftung und vor allen Dingen im Rahmen dieser die Frage, ob und in wie weit **Vermögensschadenshaftpflichtversicherungsdeckung** besteht.

Diese hat der Vermittler nämlich nicht nur zum Eigenschutz abzuschließen, sondern gerade auch zum Schutze seines Kunden, nämlich des Anlegers.

Aufgrund der akuten Ereignisse werden wir für unsere Anleger eine Informationshotline unter der Nummer 03695 60 62 50 einrichten, welche für Betroffene ab Freitag 10:00 Uhr zur Verfügung steht.